

§ 60d UrhG, Text und Data Mining

Inhalt

Objekte des Text- und Dataminings: „Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial)“	3
Zugang	3
Rechtmäßigkeit des Zugangs zum Ursprungsmaterial	3
Erstellung des Korpus	5
Was ist ein „Korpus“ ?	5
Korpuserstellung und Urheberrecht	5
Datenbankinhalte als Teile des „Korpus“	6
Besonderheiten beim Zugriff auf Datenbankinhalte.....	7
Unterscheidung zwischen „Datenbankwerk“ (§§ 2, 4 UrhG) und „Datenbank“ (§ 87a UrhG)	7
Exkurs: Durchbrechen technischer Schutzmaßnahmen (z.B. Kopierschutz) zum Zweck des TDM.	9
Zusammenfassung: Aufnahme von Datenbankinhalten in das Korpus	10
Auswertung des Text- und Datenkorpus.....	10
Öffentliche Zugänglichmachung des Korpus für die wissenschaftliche Forschung , § 60d Abs.1 Nr.2 .	11
Öffentliche Zugänglichmachung.....	11
Korpus-Löschpflicht der Forschenden.....	12
Erlaubnis zur Übermittlung an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen Bildungseinrichtungen	12
„Übermittlung“ zur Aufbewahrung.....	13
Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen.....	13
Quellenangabe	13
Vergütung.....	14

Auch wenn das Text und Datamining (TDM) im Sinne von § 60d UrhG nur „für die wissenschaftliche Forschung“¹ zulässig ist, können auch Bibliotheken als Infrastruktureinrichtungen grundsätzlich in alle Aspekte des Prozesses einbezogen sein: Nach § 60d UrhG dürfen die Adressaten dieser Norm, die Forschenden selbst, „die notwendigen Handlungen auch von Dritten vornehmen lassen, z. B. von Mitarbeitern einer Bibliothek.“² Soweit im organisatorischen Rahmen der Bibliothek selbst geforscht wird, z.B. zur Verbesserung von Katalogdaten, können Bibliotheksmitarbeiter*innen selbst auch unmittelbar als Forschende im Sinne von § 60d Abs.1 UrhG erfasst sein. Davon abgesehen sind Bibliotheken in § 60d Abs.3 UrhG für die Befugnis zum Speichern des Daten-Korpus auch ausdrücklich adressiert.

Bedeutung hat die Erlaubnisnorm § 60d UrhG nur in Fällen, in denen die TDM-Objekte urheberrechtlich geschützt sind. Materialien, die diesen Schutz nicht genießen, dürfen ja insoweit auch ohne diese Erlaubnis „gemint“ und analysiert werden. Nicht nach UrhG geschützt sind z.B. die in Bibliothekskatalogen üblichen bibliographischen Metadaten, reine Messdaten, Altbestand, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist sowie Massendigitalisate von diesen.

Eine der ersten Rechtsfragen bei TDM-Vorhaben muss daher immer lauten: Unterliegen die Untersuchungsobjekte Urheberrechtsschutz ?

Nur falls die Antwort auf diese Frage „Ja“ lautet, sind die Voraussetzungen der Erlaubnisnorm zu berücksichtigen:

§ 60d UrhG

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen. Der Nutzer darf hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

Bibliotheken können beim Text- und Datamining im Sinne von § 60d UrhG unter anderem dann ins Spiel kommen, wenn ihr Bestand als „Ursprungsmaterial“ für TDM genutzt wird und zu ihrer

¹ S. meine Ausführungen in „Bibliotheksschranken“ zu § 60c UrhG, S. 1 f., <https://doi.org/10.17176/20190711-121855-0>

² Gesetzentwurf 2017, BT-Drucksache 18/12329, S.44

Kundschaft WissenschaftlerInnen gehören (was bei allen Universitäts- und anderen Wissenschaftlichen Bibliotheken der Fall ist).

Objekte des Text- und Dataminings: „Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial)“

Das Ursprungsmaterial, also „Text und Data“, kann „Werke mit Inhalten aller Art“ umfassen, „z. B. Werke mit Texten, Daten, Bildern, Tönen oder audiovisuellen Inhalten“³.

Aber woher bekommen es die Forscher*innen und wann darf es für TDM verwendet werden ?

Zugang

Wie bekommen die Normadressaten eigentlich „Zugang“ zum Ursprungsmaterial ? Die Beispiele aus der Regierungsbegründung verweisen einerseits auf körperlich, d.h. auf Papier vorhandene Werkstücke aus Bibliotheken, für die dann im wahrsten Sinne des Wortes „Zugang“ bestehen muss und für das TDM eingescannt werden können. Der Verweis auf im Internet verfügbares Material ordnet sie aber offenbar auch solche Werke dem Ursprungsmaterial zu, die nicht körperlich zugänglich sind, sondern für die etwa nur die Möglichkeit des digitalen Lesens bzw. der Inaugenscheinnahme besteht.

Zum Begriff des „Zugangs“ im Sinne der § 60d gehört aber noch mehr, nämlich die faktische *Möglichkeit* des TDM-Betriebs, also vor allem der Kopie der Urheberrechtsgeschützten Ursprungsmaterialien in einen eigenen Speicher, in dem dann die unten beschriebene Korpuserstellung und die weiteren Schritte des TDM erfolgen können. Das ist auch dann der Fall, wenn z.B. ein Bildschirm mit Text abfotografiert werden kann. Das muss jedenfalls gelten, wenn durch automatische Texterkennung oder vergleichbare Techniken hinterher die Korpuserstellung und damit die Vorbereitung für das eigentliche „Mining“ erfolgen kann. Im Prinzip heißt das: Immer dann, wenn TDM (in auch ansonsten rechtmäßiger Form) möglich ist, ist es auch urheberrechtlich erlaubt. Einen Anspruch auf Verschaffen dieser Möglichkeit gibt es allerdings nicht.

Rechtmäßigkeit des Zugangs zum Ursprungsmaterial

Als Material für das TDM darf nach § 60d UrhG nur solches verwendet werden, zu dem die ForscherInnen *rechtmäßigen* Zugang haben. Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung⁴, nach der § 60d „keinen Anspruch auf Zugang zu geschütztem Ursprungsmaterial“ schafft. Rechtmäßigen Zugang verlangt außerdem Art.3 der DSM-Richtlinie, die spätestens am Ende der Umsetzungsfrist (7. Juni 2021) auch für die Auslegung des § 60d UrhG wesentlich wird. Wenn allerdings die Möglichkeit besteht, in rechtmäßiger Weise auf Werkexemplare zuzugreifen, z.B. auf im Bestand der Institutsbibliothek physisch vorhandene Texte oder über Fernleihe beschafftes Schrifttum, dürfen diese gescannt und durchsuchbar gemacht werden, um so das Text und Data Mining durchzuführen⁵. Aber auch Werke, zu denen Bibliotheksbenutzer*innen oder Institutsangehörige aufgrund einer Vereinbarung zwischen Rechteinhaber und Bibliothek

³ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S.43

⁴ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S. 44; Darauf verweist Spindler, Zeitschrift für Geistiges Eigentum (ZGE) 10 (2018), S. 273, 281

⁵ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S.44

Zugang haben, dürfen danach heruntergeladen und *gemint* werden⁶. Material, das „der Rechtsinhaber“ [...] „jedermann im Internet zur Verfügung stellt“ darf ebenfalls verwendet werden⁷.

Die Rechtmäßigkeit des „Zugangs“ im Sinne des § 60d, also der beschriebenen faktischen Kopier-Möglichkeit, besteht allerdings auch zu Werken, bei denen Rechteinhaber selbst durch *technische Schutzmaßnahmen* (z.B. Kopierschutz) dafür sorgen wollen, dass TDM gerade nicht erfolgen kann. Das ergibt sich daraus, dass „rechtmäßiger Zugang“ auch Voraussetzung für die Rechte nach § 95b UrhG ist, nach dem die Erlaubnis-Berechtigten verschiedener „Schrankenregeln“, vom Rechteinhaber die Mittel zur Aufhebung dieser technischen Schutzmaßnahmen verlangen können. Zu diesen Schrankenregeln gehört nach § 95b Abs.1 Nr.11 auch § 60d (Text- und Datamining). Die NutzerInnen, die nach § 60d „berechtigten Zugang“ haben, können also von Rechteinhabern verlangen, dass sie die Nutzung der Ressourcen ermöglichen. Dummerweise gilt Letzteres nur für Ressourcen auf Trägermedien und nicht für Online-Datenbanken, die von Bibliotheken und Forschungseinrichtungen per (Lizenz-) Vertrag bezogen werden, § 95b Abs.3 UrhG⁸.

Allerdings wird der oben erwähnte Screenshot oder das Abfotografieren mit dem Smartphone und die anschließende Behandlung mit Texterkennungs-Software wohl keine verbotene „Umgehung“ der Kopierschutzes sein, denn dieses Umgehungsverbot gilt nur für „wirksame“ technische Schutzmaßnahmen. Das sind solche, die die Nutzung der geschützten Gegenstände „durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle“ halten. Hinsichtlich des Screenshots und dem Fotografieren sind besteht von vornherein i.d.R. kein derartiger Schutz, der „umgangen“ wird. Denn für eine „Umgehung“ ist die Ausschaltung oder Manipulation des technischen Schutzes selbst erforderlich⁹.

Aber wann ist der Zugang nicht rechtmäßig ?

Der Rechtmäßigkeit des Zugangs können neben urheberrechtlichen Exklusivrechten der Rechteinhaber auch nicht-urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrechte entgegenstehen. Zu diesen gehören etwa Verbots- oder Exklusivrechte aus dem Eigentum an einem Manuskript, Geschäftsgeheimnisse oder Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei Archivalien oder Gesundheitsdaten. Insoweit bleibt es also unter Umständen nicht nur dem Urheberrechtsinhaber, sondern u.a. auch dem Inhaber des körperlichen Eigentums an einem Werkstück überlassen, ob er Forscher*innen Zugang dazu verschafft. Zu den Inhaber*innen körperlichen Eigentums können z.B. auch Bibliotheken gehören, die ein Werkstück aus Bestandserhaltungsgründen im gekühlten Tresor behalten und es wegen der Brüchigkeit des Papiers nicht einscannen oder herausgeben.

Neben einem Urheberrechtsverstoß kommen bei TDM-Nutzung von nicht rechtmäßig zugänglichem Material auch zivil-, straf – und datenschutzrechtliche Konsequenzen in Betracht.

Ob auch rechtswidrig, also etwa ohne Zustimmung des Rechteinhabers *ins Internet gestellte Inhalte* zum Ursprungsmaterial gehören, ist nicht ganz klar¹⁰. Insofern sollten Forscher*innen zumindest

⁶ Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 281; Art.3 Abs.1 der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG vom 17.4.2019 (DSM-RL) und deren Erwägungsgrund 14: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0790&from=EN> ; die Richtlinie ist für die Auslegung der Deutschen TDM-Erlaubnis allerdings erst ab deren Umsetzung bzw. ab Ablauf der Umsetzungsfrist am 8.6.2021 zwingend.

⁷ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S. 44, DSM-RL (Fn.6), ErwGr.14

⁸ Das jedoch wird sich demnächst mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie ändern, denn nach dessen Art.7 Abs.2 gilt der Online-Vorbehalt aus der Infosoc-Richtlinie für keine in dieser Richtlinie enthaltenen Schrankenregeln.

⁹ Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 6.Aufl. 2018, § 95a Rn.10

¹⁰ Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 281, mit Verweis auf die „GS Media“- Entscheidung des EuGH zu Hyperlinks, NJW 2016, 3149

dann, wenn sich der Eindruck der Illegalität eines Web-Angebotes aufdrängt, zurückhaltend sein: Inhalte aus „Schattenbibliotheken“¹¹ wie Sci-Hub fallen nicht unter das „Ursprungsmaterial“.

Zusammenfassung zum Merkmal „Ursprungsmaterial“:

Ursprungsmaterial können nur Werke sein, zu denen „rechtmäßiger Zugang“ besteht. Darunter fallen nur solche, bei denen Rechteinhaber gegenüber den ForscherInnen das Kopieren und die Umwandlung in einen Korpus nicht aufgrund ihrer Exklusivrechte (z.B. wegen ihres körperlichen geistigen Eigentums daran) zulässigerweise verhindern.

Unter die rechtmäßig zugänglichen Werke (bzw. Werkexemplare) fallen alle physischen Bücher in Bibliotheken (natürlich auch eigene Bücher der ForscherInnen und die per Fernleihe beschafften), alle aufgrund von Bibliothekslizenzen dort für die NutzerInnen les- oder hörbaren Medien, aber auch Werke, die frei im Internet zugänglich sind.

Erstellung des Korpus

Nach § 60d Abs.1 Nr.1 ist es zulässig, das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen. Das gilt auch dann, wenn Klauseln aus Lizenz- oder Zugriffsverträgen diese Handlungen verbieten oder nur unter bestimmten Bedingungen erlauben¹². Wie oben erwähnt, kann der Inhalt dieser Erlaubnis für *Bibliotheken* relevant sein, wenn sie für ForscherInnen, ggf. nach deren Vorgaben, die Normalisierung, Strukturierung oder Kategorisierung vornehmen.

Was ist ein „Korpus“ ?

Nach der Regierungsbegründung¹³ handelt es sich beim „Korpus“ um die Sammlung der Inhalte, die anschließend ausgewertet wird. Unter „Korpus“ ist allerdings nicht die bloße Menge der Ursprungsmaterialien in der Form, wie sie aufgefunden wurden, gemeint, sondern das Korpus entsteht erst dadurch, dass diese z. B. normalisiert, strukturiert, kategorisiert und in andere technische Formate überführt werden (etwa durch die Umwandlung von pdf-Dokumenten in XML-Datensätze)¹⁴. Dadurch entsteht nämlich erst die Basis für die anschließende Datenauswertung. Regelmäßig muss also, um das auszuwertende Korpus zu erstellen, eine Kopie des Ausgangsmaterials erstellt und auf einem geeigneten Medium abgespeichert werden.

Korpuserstellung und Urheberrecht

Schon die „Vervielfältigung“ (s. § 16 UrhG) für die Zwecke der Korpuserstellung ist prinzipiell eine dem Urheber vorbehaltene urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung und bedarf, wenn sie durch andere als den Urheber selbst, also hier den Forschenden, vorgenommen werden, einer urheberrechtlichen Erlaubnisnorm. Diese wurde speziell für das TDM mit § 60d eingeführt.

¹¹ s. zu einschlägigen Rechtsfragen Eric W. Steinhauer, "Die Nutzung einer 'Schattenbibliothek' im Licht des Urheberrechts". *LIBREAS. Library Ideas*, 30 (2016). <https://libreas.eu/ausgabe30/steinhauer/>, insbes. Punkt „Rechtmäßige Nutzung?“

¹² Dazu s.u. bei „Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen“

¹³ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S. 43f.

¹⁴ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S. 43f.

Bestimmte Vervielfältigungshandlungen waren und sind auch ohne § 60d zu bestimmten Zwecken zulässig (z.B. für private und wissenschaftliche Zwecke, s. § 53 und § 60c UrhG). Ganz neu ist allerdings, dass nach dem § 60d ergänzenden § 87a Abs.1 Nr.2 auch Kopien wesentlicher Teile von Datenbanken erlaubt sind (s.u.).

Ob die § 60d-Erlaubnis der Vervielfältigung auch für TDM-Anwendungen, die Datensätze ohne Vervielfältigung durchsuchen („crawlen“), überhaupt notwendig ist, ist allerdings fraglich¹⁵.

Jetzt könnte man auf die Idee kommen, dass die Umwandlung in andere Datenformate ja keine gar keine reine Vervielfältigung, sondern eine urheberrechtlich relevante *Bearbeitung* im Sinne des § 23 UrhG ist. Das hätte eigentlich zur Folge, dass das Korpus „nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden“, dürften (§ 23 S.1). Allerdings stellt der 2018 mit dem UrhWissG neu eingeführte § 23 S.3 UrhG nun klar, dass eben dies für die Fälle des § 60d nicht gilt. Die Frage, ob es sich bei reinen Formatänderungen und anderen für das TDM erforderlichen – der Exzerpieren ähnlichen – Behandlungen überhaupt um „Bearbeitungen“ im Sinne von urheberrechtlich relevanten Umgestaltungen handelt¹⁶, erübrigt sich damit für diese „ausschließlich technisch bedingten Änderungen eines Werkes nach § 60d Abs.1“... (§ 23 S.3 UrhG).

Ein umfangreiches TDM kann zu einer erheblichen Auslastung der Server und der Schnittstellen führen und dadurch Dritte in deren Nutzung dieser Server und Schnittstellen beeinträchtigen¹⁷. Die Auffassung der Bundesregierung¹⁸, dass der reguläre (d.h. lizenzierte) Zugang zum Ursprungsmaterial für Dritte nicht beeinträchtigt werden darf, etwa durch die übermäßige Beanspruchung von Bandbreite, ist wohl gegenstandslos – zumal es dafür keinen Anhaltspunkt im Gesetzestext gibt¹⁹. Außerdem ist die Bandbreite eine rein technische Voraussetzung, die regelmäßig durch den Anbieter beeinflussbar ist und damit nicht unter die zweite Stufe des 3-Stufen-Tests fällt. Der 3-Stufen-Test legt fest, dass urheberrechtliche Erlaubnisregeln nicht zu weit in die Urheber- bzw. Rechteinhaber-Interessen eingreifen dürfen²⁰. Wenn die Downloadkapazitäten des Anbieter-Servers überhaupt eine Rolle spielen, dürfte das eher schon eine schon Frage des *Zugangs*²¹ zum Ursprungsmaterial sein. Falls im Rahmen von Zugriffs- oder Lizenzvereinbarungen eine (nur) beschränkte Bandbreite vereinbart wird, stellt ein Nutzer-seitiger Verstoß gegen diese Regelung keine Urheberrechtsverletzung dar, kann aber u.U. andere zivilrechtliche Ansprüche (z.B. auf Unterlassung oder Schadensersatz) des Anbieters begründen²².

Datenbankinhalte als Teile des „Korpus“

Sehr häufig werden die Korpora ganz oder teilweise aus Dokumenten bestehen, die Teile von Datenbanken sind. So sind Datenbankstrukturen häufig bei von Bibliotheken lizenzierten Online-Ressourcen oder bei Social Media anzutreffen.

Weil für Datenbanken und deren Inhalte teils andere Normen gelten als für Bücher oder Aufsätze, können sich für diese Gegenstände auch in der TDM-Nutzung Unterschiede ergeben.

¹⁵ Spindler, Gerald: Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen, in: GRUR 2016, S. 1112, 1113

¹⁶ Spindler, GRUR 2016, 1112, 1115

¹⁷ Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 286

¹⁸ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S.45

¹⁹ Wandtke, Rn.10

²⁰ Art.5 Abs.5 der Infosoc-Richtlinie (2001/29/EG) „...normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt...“.

²¹ So wohl auch Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 286

²² Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 286

Besonderheiten beim Zugriff auf Datenbankinhalte

Datenbanken sind im Urheberrecht besonders geschützt. Dabei geht es nicht um den Schutz der Datenbankinhalte selbst (die ja ggf. unter den allgemeinen Urheberrechtsschutz fallen), sondern um die Leistung, die die *Auswahl oder Anordnung* der Datenbankelemente (also der Inhalte) betrifft.

Zu den geschützten Werken gehören einerseits *Datenbankwerke* (§ 4 Abs.2 S.1 UrhG):

„Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein *Sammelwerk*, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.“ Sammelwerke wiederum sind „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind“ (§ 4 Abs.1 S.1 UrhG).

Im Gegensatz dazu ist für den (Leistungs-) Rechtsschutz als *einfache* Datenbank nach § 87a ff. UrhG keine „persönliche geistige Schöpfung“ erforderlich, sondern im Sinne eines sui-generis-Schutzes ist Schutzgegenstand die Investition für das Sammeln, die Verifizierung und Strukturieren der Daten, ohne dass es auf eine geistige Schöpfung ankommt²³.

„Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.“ (§ 87a Abs.1 UrhG).

Nicht geschützt nach § 87a ff. sind die Datenbankinhalte. Diese sind ggf. selbständig unter den Voraussetzungen des § 2 (persönliche geistige Schöpfung) oder eigenen Leistungsschutzrechten geschützt.

Ein Datenbankwerk ist fast immer auch eine einfache Datenbank, so dass bei einem Datenbank Werk sowohl der allgemeine Urheberrechtsschutz als auch der besondere Schutz der §§ 87a ff. UrhG gilt.

Unterscheidung zwischen „Datenbankwerk“ (§§ 2, 4 UrhG) und „Datenbank“ (§ 87a UrhG)

Die Nutzungsvoraussetzungen sind nach § 60d für TDM bei Datenbankwerken anders als bei „Datenbanken“ nach § 87a UrhG:

- Datenbankwerke: Hier können für TDM auch „wesentliche“ Bestandteile genutzt werden
- Bei Datenbanken nach § 87a ist dafür die Schutzfrist kürzer (15 Jahre nach Herstellung statt 70 Jahre nach Tod des Urhebers)

Schutzvoraussetzung „Wesentliche Investition“ für eine Datenbank nach § 87a UrhG

Für eine Datenbank nach § 87a ist (im Gegensatz zum Datenbankwerk) eine „nach Art oder Umfang wesentliche Investition“ in die „Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung“ der Datenbankinhalte erforderlich.

Eine „Investition“ muss nicht finanzieller Natur sein, sondern sie kann auch im Einsatz von Menschen oder technischen Ressourcen liegen²⁴.

Gegenstand dieser Investition kann sein:

- Der Aufwand für das Sammeln bereits vorhandener Daten²⁵
- Der Aufwand für das Ordnen dieser Daten²⁶
- Der Aufwand für die Darstellung dieser Daten²⁷
- Der Aufwand für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur²⁸ oder

²³ Spindler, GRUR 2016, 1111, 1114 (mWN in Fn.30)

²⁴ BGH GRUR 2011, 724 Rn.18 – Zweite Zahnarztmeinung II

²⁵ BGH GRUR 2010, 1004 Rn.19 – Autobahnmaut

²⁶ BGH GRUR 2010, 1004 Rn.19 – Autobahnmaut

²⁷ BGH GRUR 2011, 1018 Rn.31 – Automobil-Onlinebörse

²⁸ BGH GRUR 2011, 1018 Rn.31 – Automobil-Onlinebörse

- Der Aufwand für deren Erhaltung, Pflege und Wartung²⁹

Nicht erfasst ist der Aufwand für die Erzeugung der Datenbankinhalte (z.B. Fotos, Aufsätze oder Geodaten) selbst. Der Urheberrechtsschutz der Inhalte selbst ist nämlich eigenständig zu beurteilen, z.B. nach § 2 oder § 72 UrhG.

Die *Wesentlichkeit* einer Investition kann kaum allein anhand monetärer Kriterien festgestellt werden, denn es gelten hier auch qualitative Kriterien. Der Bundesgerichtshof legt die Schwelle nicht hoch: „Es reicht aus, wenn bei objektiver Betrachtung keine ganz unbedeutenden, von jedermann leicht zu erbringenden Aufwendungen erforderlich waren, um die Datenbank zu erstellen. Nicht notwendig sind Investitionen von substanziellem Gewicht.“³⁰ Etwas strengere Maßstäbe werden teils in der Literatur angelegt: Wesentlich soll eine „Kombination bisher so nicht zusammengestellter Informationen“ [sein] „, die dem Anwender neue Zusammenhänge und Nutzungsmöglichkeiten erschließt, und deshalb geeignet ist, dem Datenbankhersteller einen Vorsprung im Wettbewerb zu verschaffen.“³¹ Als Beispiel wird die Verknüpfung einer „Bibliographie juristischer Publikationen, Gesetzes- und Entscheidungssammlungen, eine Link-Bibliothek und eine Sammlung von Stellenanzeigen“³² genannt.

Dass die monetäre Seite allein für die „Wesentlichkeit“ nicht ausschlaggebend ist, zeigt schon das o.g. BGH-Urteil, in dem Investitionskosten in Höhe von nur 3500 bis 4000 Euro angegeben wurden.

Insgesamt wird man wohl davon ausgehen können, dass für die Herstellung von Aufsatzdatenbanken, die üblicherweise von wissenschaftlichen Bibliotheken lizenziert werden, wesentliche Investitionen i.S.v. § 87a UrhG eingesetzt wurden. Daher handelt es sich dabei regelmäßig um Datenbanken, deren „wesentliche“ Teile nicht vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden dürfen.

Übersicht: Was ist bei Inhalten von Datenbankwerken und „einfachen“ Datenbanken erlaubt ?

	Inhalte aus Datenbankwerken nach §§ 2, 4 UrhG im TDM-„Korpus“	Inhalte aus „einfachen“ Datenbanken nach §§ 87a ff. UrhG im TDM-„Korpus“
Im Rahmen des § 60d erlaubte Verwertungshandlungen	§ 60d Abs.2 S.1, § 55a UrhG: -Vervielfältigung, § 16 UrhG (auch automatisiert und systematisch) -Öffentliche Zugänglichmachung (Ins-Netz-Stellen), § 19a UrhG (Für	s. § 60d Abs.2 S.2, § 87c Abs.1 Nr.2 UrhG: -Vervielfältigung auch wesentlicher Bestandteile (auch automatisiert und systematisch) - Öffentliche Zugänglichmachung

²⁹ BGH GRUR 2011, 1018 Rn.31 – Automobil-Onlinebörse

³⁰ GRUR 2011, [724](#) Rn. 23 – *Zweite Zahnarztmeinung II*

³¹ Leistner: Der neue Rechtsschutz des Datenbankherstellers - Überlegungen zu Anwendungsbereich, Schutzvoraussetzungen, Schutzzumfang sowie zur zeitlichen Dauer des Datenbankherstellerrchts gemäß §§ 87a ff. UrhG (GRUR Int 1999, 819, 828)

³² Leistner: Der neue Rechtsschutz des Datenbankherstellers - Überlegungen zu Anwendungsbereich, Schutzvoraussetzungen, Schutzzumfang sowie zur zeitlichen Dauer des Datenbankherstellerrchts gemäß §§ 87a ff. UrhG (GRUR Int 1999, 819, 828)

	abgegrenzte Forscher-Kreise)	(Für abgegrenzte Forscher-Kreise)
Umgehung / Aufhebung technischer Schutzmaßnahmen für die Zwecke des § 60d ?	Ja, § 95 b Abs.1 Nr.11 UrhG	

Exkurs: Durchbrechen technischer Schutzmaßnahmen (z.B. Kopierschutz) zum Zweck des TDM

Das Durchbrechen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen, die TDM oder andere Nutzungen verhindern sollen, ist unzulässig, § 95a UrhG³³.

Nach § 95 b Abs.1 Nr.11 sind die Rechtsinhaber aber dazu verpflichtet, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um vom TDM im Sinne des § 60d in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können. Ein Beispiel für eine entsprechende Vereinbarung zugunsten der Deutschen Nationalbibliothek gibt es im Musikbereich³⁴. Sie müsste jetzt auf die TDM-Anwendungen erweitert werden.

Keine Geltung für online-Datenbanken:

Allerdings gilt die Verpflichtung des § 95b Abs.1 nicht für Inhalte, die z.B. durch eine Bibliothek „der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden“ [darf] „, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind“, § 95 b Abs.3 UrhG.

Daraus ergibt sich:

Bei reinen offline-Medien auf Datenträgern kann vom Rechteinhaber die Aufhebung des Kopierschutzes verlangt werden.

Das gilt auch bei Online-Medien, für die es keine vertragliche Vereinbarung gibt (z.B. alle frei zugänglichen Webseiten).

Bei *lizenzierten* Online-Medien sind Rechteinhaber zur Aufhebung des Kopierschutzes, auch zu Zwecken des TDM, nicht verpflichtet³⁵.

³³ S. zu dem Thema insgesamt auch Abschnitt VIII in Talke, „Bibliotheksschranken im Urheberrecht : Allgemeines“: <https://doi.org/10.17176/20180323-172629>

³⁴ Kopierschutz-Vereinbarung

Vereinbarung zwischen dem Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft, dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und der Deutschen Bibliothek:

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Kopierschutz-Vereinbarung_Deutsche_Bibliothek.pdf

³⁵ Allerdings muss § 95b Abs.3 wegen der Pflicht des Deutschen Gesetzgebers zur Umsetzung der DSM-Richtlinie dahingehend geändert werden, dass das Knacken des Kopierschutzes für Zwecke des TDM auch bei lizenzierten online-Datenbanken zulässig: Das ergibt sich aus einem Umkehrschluss bezüglich des Art. 7 Abs.2 S.2 der DSM-Richtlinie, in dem für die Anwendung von Art. 6 Abs.4 der Infosoc-Richtlinie 2001/29/EG gerade nicht auf Art.3 bis 6 der DSM-RL verwiesen wird.

Zusammenfassung: Aufnahme von Datenbankinhalten in das Korpus

Datenbank	Datenbankelement	Verwendung erlaubt ?
Nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt	Nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt	Unbegrenzt, für alle Zwecke
(Noch) urheberrechtlich geschützt	Nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt	1.Korpuserfassung und TDM-Analyse erlaubt nach § 60d UrhG (für Wissenschaft/unwesentl. Teile der DB) 2.Außerdem: Nutzung der unwesentlicher Inhalte erlaubt, soweit nicht systematischer Download aus der Datenbank erfolgt
Nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt	(Noch) urheberrechtlich geschützt	Korpuserfassung und TDM-Analyse erlaubt nach § 60d UrhG (für Wissenschaft)
(Noch) urheberrechtlich geschützt (70/15 Jahre)	(Noch) urheberrechtlich geschützt	Korpuserfassung und TDM-Analyse erlaubt nach § 60d UrhG (für Wissenschaft)

Auswertung des Text- und Datenkorpus

Die Herstellung des Korpus, dessen rechtliche Belange ich oben dargestellt habe, ist nur die Basis für das eigentliche Text- und Datamining, nämlich die Analyse dieses Korpus mit oft speziell hierfür programmierter Software oder Skripts. Die Software ermittelt, kategorisiert und interpretiert z. B. Muster³⁶, statistische Häufigkeiten oder Korrelationen in den Inhalten, die im Korpus aufbereitet sind³⁷. Charakteristisch ist jedenfalls die automatisierte Verwertung von Daten im weitesten Sinne (Texte, Bilder, Daten etc.)³⁸. TDM kann in den unterschiedlichsten Bereichen relevant werden, neben den naheliegenden technischen und lebenswissenschaftlichen Forschungsbereichen auch in den Digital Humanities. Darunter könnte z.B. die Analyse einer Sammlung von Romanen auf typische Bestseller-Charakteristika oder die massenhafte Auswertung moderner und postmoderner Gedichte auf rhythmische Muster fallen³⁹.

Wie schon bei der vorangegangenen Korpuserstellung kann es bei dessen *Auswertung* zu digitalen Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Bestandteile der genutzten Werke kommen. Das ist auch der Grund, aus dem eine explizite urheberrechtliche Erlaubnis für die Auswertung in § 60d mindestens erfreulich wäre. Allerdings fehlt in § 60d – im Gegensatz zur Korpuserstellung – diese Ausdrückliche Erlaubnis. Die Bundesregierung geht trotzdem davon aus, dass die Vorschrift es „ermöglicht“ [...] „auf gesetzlicher Grundlage Werke mit Inhalten aller Art automatisiert

³⁶ Möhring, Nicolini, Rn.7

³⁷ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S. 44

³⁸ Spindler, GRUR 2016, 1112, S. 1113 mit Verw. auf Trialle/de Meeus de Argenteuil/de Franquen, Study on the legal framework of text and data mining (TDM), March 2014, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/1403_study2_en.pdf, 8 f., 17 f.

³⁹ Wandtke, Rn. 1 mit Verweis auf das Forschungsprojekt Rhythmicalizer. A digital tool to identify free verse prosody, <http://www.rhythmicalizer.net/>.

auszuwerten⁴⁰. Bei Auswertungen, die gar keine Vervielfältigung, Bearbeitung oder andere urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung sind, ist allerdings tatsächlich keine besondere Erlaubnis erforderlich, weil dadurch nicht in das Urheberrecht eingegriffen wird. § 60d sollte nach Sinn und Zweck der Norm dahingehend ausgelegt werden, dass – auch soweit die Auswertung der Daten in urheberrechtliche Verwertungsrechte eingreift und keine anderen Erlaubnisnormen (z.B. die Wissenschaftsschranke § 60c UrhG) hilft, 60d auch Vervielfältigungen für die *Auswertung selbst* erlaubt.

Öffentliche Zugänglichmachung des Korpus für die wissenschaftliche Forschung, § 60d Abs.1 Nr.2

Nach § 60d Abs.1 Nr.2 ist es für die automatisierte Auswertung einer Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung zulässig, „das Korpus“ [also das bereits normalisierte, strukturierte und kategorisierte Material] „einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.“

Öffentliche Zugänglichmachung

Die „Öffentliche Zugänglichmachung“ des Korpus, also das Ins-Netz-Stellen i.S.d. § 19a UrhG, darf also nur für ganz bestimmte Kreise erfolgen. Dieser Rahmen muss natürlich nur dann eingehalten werden, wenn das Korpus überhaupt urheberrechtlich geschützte Gegenstände (wie z.B. wissenschaftliche Fachartikel, Lichtbilder, Datenbankwerke oder relevante Teile davon⁴¹), zusammen mit Metainformationen⁴², enthält. Der Rahmen muss insbesondere auch dann nicht eingehalten werden, wenn es sich um kleinere Forschergruppen handelt, die häufig nicht unter den Begriff der „Öffentlichkeit“ (§ 15 Abs.3 UrhG) fallen, worauf auch die Bundesregierung hinweist⁴³. Nach § 15 Abs.3 S.2 gehört zur Öffentlichkeit „jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ Den kleinen, durch persönliche Beziehungen gekennzeichneten und damit nicht-öffentlichen Forschergruppen dürfte also auch das unbearbeitete Ursprungsmaterial vollständig zugänglich gemacht werden, denn dadurch würde nicht in ein Verwertungsrecht der Rechteinhaber eingegriffen. Bei dem in § 60d Abs.1 Nr.2 UrhG gemeinten „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“ handelt es sich also durchaus um eine größere Gruppe, deren Mitglieder untereinander nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind⁴⁴.

Nach der Gesetzesbegründung der Bundesregierung soll § 60d Abs.1 Nr.2 es ermöglichen, mit anderen Forschern in einem gemeinsamen Forschungsprojekt zusammenzuarbeiten sowie die

⁴⁰ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S.43; Im Widerspruch dazu ist die BReg der Auffassung, dass „Die automatisierte Auswertung selbst, der Kern des sogenannten Text und Data Mining“ [...] „keine urheberrechtlich relevante Handlung“ ist. Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S.44 ; abgesehen davon dürfte spätestens mit Umsetzung der DSM-Richtlinie klar sein, dass Vervielfältigungen auch zum Zweck der Auswertung zulässig sind, denn in Art.3 Abs.1 der RL wird nicht zwischen Korpuserstellung und Auswertung differenziert, sondern die Vervielfältigungen sollen insgesamt „zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für die Text und Data Mining“ erlaubt sein.

⁴¹ S. auch Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S.44

⁴² Spindler, GRUR 2016, 1113

⁴³ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S.45; Spindler, Zeitschrift für Geistiges Eigentum (ZGE) 10 (2018), S. 273, 282

⁴⁴ Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 282f m.w.N.

Forschungsergebnisse durch Dritte, z. B. während des Peer Review vor einer Veröffentlichung, begutachten zu lassen.

Das Material muss nicht gegen Abspeichern oder den Ausdruck geschützt werden. Die Forschenden dürfen dann ihrerseits für sich nach der „Wissenschaftsschranke“ § 60c UrhG Kopien anfertigen, egal ob digital oder auf Papier⁴⁵.

Korpus-Löschpflicht der Forschenden

Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die oben erläuterte „öffentliche Zugänglichmachung“ ist zu beenden, § 60d Abs.3 S.1. Das setzt voraus, dass es einen „Abschluss“, also eine zeitliche Begrenzung der Forschungsarbeiten gibt. Allerdings kann der Gesetzgeber nicht das Forschungsthema und damit den Endzeitpunkt der Arbeiten an diesem bestimmen, denn die Auswahl des Forschungsthemas zählt zum Kern der nach Art. 5 Abs.3 S.1 GG geschützten Forschungsfreiheit⁴⁶. Auch die in § 60d Abs.1 Nr.2 genannte Qualitätskontrolle kennt prinzipiell keine zeitliche Grenze. Der Abschluss des in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannten Peer-Review-Verfahren kann daher allenfalls ein Anhaltspunkt, nicht aber eine absolute Grenze sein.

Die Löschpflicht betrifft alle vorhandenen Speicher, ggf. müssen also Speichermedien und digitale Kopien auf dem eigenen PC, Server und in Clouds vernichtet werden⁴⁷. Teils wird darauf hingewiesen, dass Forschungseinrichtungen zur Dokumentation der Erfüllung der Löschpflichten Löschkonzepte erstellen sollten⁴⁸.

Praktischer Hinweis: Weil Bildungs- und andere Einrichtungen berechtigt sind, die „Korpora“ aufzubewahren, sollten diese Einrichtungen unbedingt darauf achten, dass ihnen vor der Löschung eine Kopie zur „Aufbewahrung“ übermittelt wird, § 60d Abs.3 S.2 UrhG⁴⁹. Diese Institutionen (insbesondere Hochschulen und Forschungsinstitute) sollten prüfen, wie sie das zumindest für die bei ihnen selbst stattfindende Forschung rechtlich verbindlich, etwa durch Satzungen, sicherstellen können.

Erlaubnis zur Übermittlung an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen Bildungseinrichtungen

Nach § 60d Abs.3 S.2 UrhG ist es zulässig, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials öffentlich zugänglichen Bibliotheken nach § 60e den in 60f UrhG genannten Institutionen (Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich

⁴⁵ Hagemeyer, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl.2018, § 60d Rn.15 mit Verweis auf das EuGH-Urteil zu Elektronischen Leseplätzen (damaliger § 52b) in der Sache „Technische Universität Darmstadt“, nach dem die „Anschlusskopie“ nach Maßgabe dafür vorhandener Erlaubnisregeln „Schrankenketten“ zulässig ist.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?doclang=DE&docid=157511>

⁴⁶ Raue CR 2017, 656, 658 f.

⁴⁷ Hagemeyer, in: Möhring/Nicolini, § 60d Rn.19

⁴⁸ Hagemeyer, in: Möhring/Nicolini, § 60d Rn.19

⁴⁹ Wandtke/ Bullinger, § 60d Rn.3

zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4) zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

Diese Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, sollten also in ihren Satzungen zur Guten Wissenschaftlichen Praxis festlegen, dass die Daten vor der Löschung nach § 60d Abs.3 S.2 an die Hochschulbibliothek überlassen werden müssen.

„Übermittlung“ zur Aufbewahrung

Das Korpus darf an die genannten Einrichtungen „übermittelt“ werden. Damit ist nicht nur die Verbreitung von physischen Datenträgern gemeint, sondern darunter kann im elektronischen Bereich z.B. die Versendung per e-mail oder die Verfügbarmachung auf einem Server zur Abholung gehören. Allerdings ist unklar, warum der Gesetzgeber die Erlaubnis zur Übermittlung überhaupt geregelt hat. Da es sich dabei nicht um ein Angebot an die „Öffentlichkeit“ handelt, braucht es eine solche nicht, weil kein Exklusivrecht des Urhebers betroffen ist.

(1) „Aufbewahrung“

Das Korpus darf den Einrichtungen zur „Aufbewahrung“ übermittelt werden. Damit ist allenfalls gesagt, dass die Einrichtungen die Korpora irgendwo lagern dürfen. Das allein macht allerdings keinen Sinn, denn Zweck der weiteren Existenz der Korpora ist ja die Sicherstellung der dauerhaften Zitierbarkeit und Referenzierbarkeit sowie die Überprüfbarkeit der Einhaltung wissenschaftlicher Standards⁵⁰. Wie das gewährleistet sein soll, wenn die Einrichtungen gar keine Erlaubnis haben, die Daten zumindest einer gewissen wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, ist unklar. Allenfalls eine weite Auslegung des Begriffes des „Bestands“ in § 60e UrhG würde es ermöglichen, immerhin die möglicherweise zur Langzeitarchivierung erforderlichen urheberrechtsrelevanten Formatänderungen vorzunehmen und die Daten in einem gewissen, wenn auch kleinen, Rahmen zu nutzen, z.B. 10 % von an bibliothekseigenen Terminals im Lesesaal anzuzeigen, § 60e Abs.4 UrhG⁵¹. Das dürfte allerdings für den o.g. Zweck der Regelung keinesfalls ausreichen⁵². Für die wissenschaftliche Überprüfbarkeit ist der Zugriff (zumindest) auf die vollständigen TDM-Korpora notwendig, so dass auch die Erlaubnis zur 75 prozentigen Kopie für wissenschaftliche Zwecke nach § 60c Abs.2 nicht ausreicht.

Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen

Nach § 60g Abs.1 UrhG kann sich der Rechtsinhaber auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, nicht berufen. Dieser Vorrang des Gesetzes hat allerdings Grenzen, z.B. bei Vereinbarungen mit ausländischen Verlagen. Zum möglichen Vorrang des Gesetzes vor einer vertraglichen Vereinbarung verweise ich auf das Kapitel zu § 60e UrhG⁵³.

Quellenangabe

Nach § 63 Abs.1 UrhG gilt die Pflicht zur Quellenangabe auch beim Text- und Datamining. Das erscheint im Hinblick auf die oben beschriebenen Prozesse einerseits als äußerst unpraktisch bis

⁵⁰ Gesetzentwurf 2017 (Fn.2), S. 45; Spindler ZGE 10 (2018), S. 273, 285

⁵¹ Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 285

⁵² Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 285

⁵³ „§ 60e UrhG, die neue zentrale Norm für die Bibliotheksbefugnisse“ S.29 ff., in: Talke, Bibliotheksschranken <https://doi.org/10.17176/20190214-191742-0> ; s. allerdings Spindler, S.288f., der durchaus eine internationale Durchsetzbarkeit des § 60d UrhG gegenüber internationalen Verträgen bei Geltung ansonsten ausländischen Rechts sieht.

unmöglich und andererseits mangels weitreichender Veröffentlichung der Korpora auch als unnötig. Die Richtlinie zum Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt sieht die Quellenangabe nicht mehr vor, so dass sich diese Verpflichtung spätestens zum Umsetzungstermin im Juni 2021 erledigt.

Vergütung

Nach § 60h UrhG hat der Urheber auch für die TDM-Nutzungen im Rahmen von § 60d einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. In Anbetracht a) der Schwierigkeit der Trennung von urheberrechtlich relevanten und nicht-relevanten TDM-Aktivitäten und b) der geringen Beeinträchtigung der Rechteinhaber war die Vergütungspflicht von Anfang an umstritten⁵⁴. Vergütungsverpflichtete sind die ForscherInnen selbst oder ggf. deren Institutionen⁵⁵. Ein Tarif dafür ist zum jetzigen Zeitpunkt von der VG Wort noch nicht veröffentlicht, über einen Gesamtvertrag wird auch nicht verhandelt. Immerhin aber fließt über die Speichermedien-Vergütung (§§ 54 bis 54b UrhG) automatisch schon eine Teilvergütung auch für die Vervielfältigungen an die VG Wort-Mitglieder. Die Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt sieht allerdings ohnehin keine besondere Vergütung für Text- und Datamining vor. Bis zum Ablauf von deren Umsetzungsfrist muss die Vergütungspflicht also ohnehin aus dem UrhG gestrichen werden.

⁵⁴ s. Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 287

⁵⁵ s. Spindler, ZGE 10 (2018), S. 273, 287